SATZUNG

zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim vom 15.03.2005

2. Änderungssatzung

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatschG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in seiner Sitzung am 16.12.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim -2. Änderungssatzung- beschlossen:

ENTWURF

Präambel

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat auf Grund:

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) und
- des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),

in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim vom 15.03.2005 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die

Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 3 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 nicht Folge leistet,
c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 3 Abs. 4 nicht erfüllt,
d) seinen Verpflichtungen nach §§ 4 oder 7 nicht nachkommt,
e) entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
f) § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim -2. Änderungssatzung- tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nettersheim, 16.12.2025

gez. Crump

Bürgermeister

ENTWURF